

BSU
000/34

Es ist weiterhin möglich, das Vorbringen des Beschuldigten vom wesentlichen Inhalt her im Protokoll zu erfassen und dazu dem Beschuldigten die Möglichkeit der ausführlichen schriftlichen Darlegung einzuräumen. Damit wird dieses Schriftstück des Beschuldigten Anlage zum Protokoll der Beschuldigtenvernehmung.

Zu beachten ist, daß der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, einen Beweisantrag schriftlich zu formulieren. Verweigert er die Niederschrift, muß die ausführliche Dokumentierung des Antrags durch den Untersuchungsführer erfolgen.

In politisch-operativ begründeten Ausnahmefällen - insbesondere, wenn die Anträge oder Hinweise politisch-operativ brisant, der strengsten Konspiration unterliegende Fakten oder Zusammenhänge betreffen - können die entsprechenden Verlangen des Beschuldigten auch in vom Protokoll der Beschuldigtenvernehmung getrennten Vermerken des Untersuchungsführers dokumentiert werden. Diese sind vom Beschuldigten zu unterschreiben.

Bei Vorbringen, die nicht die Ermittlungen betreffen, besteht keine rechtliche Verpflichtung, diese in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufzunehmen.

Ihre Dokumentierung kann jedoch unter taktischen Gesichtspunkten und zur Abwehr von Provokationen auch im Protokoll zweckmäßig sein.

Verfahrensweisen bei Korrekturen im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung

Der Untersuchungsführer hat die Möglichkeit, im Protokoll während der Fertigstellung Korrekturen vorzunehmen.

Diese können sowohl Veränderungen der Ausdrucksweise wie auch des Inhalts der Darstellung betreffen. Es ist zweckmäßig, - wenn es der Zeitaufwand erlaubt - solche Teile des Protokolls neu anzufertigen, da solche Korrekturen Rückschlüsse auf Einschätzungen des Untersuchungsführers zum Sachverhalt ermöglichen können.

Keinesfalls sind Seiten des Protokolls neu zu schreiben, wenn es dem Beschuldigten bereits vorgelegen hat. Die Vor-